
Entscheidung Nr. 9094 (V) vom 27.1.2010

Antragsteller:

Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten
c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 2.10.2009 eingegangenen Indizierungsantrag am 27.1.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

Das Internet-Angebot

...

wird gemäß in Teil C der
Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen.

SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot abrufbar unter der URL
 Die Anbieterin, die Firma ... hat ihren Sitz in Brea/USA.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit Indizierungsantrag vom 6.10.2009 die Indizierung des Angebots beantragt, da sie zu der Auffassung gelangt ist, dass der Inhalt des Angebotes pornographisch ist.

In dem Indizierungsantrag hat die KJM den Inhalt des Angebotes wie folgt beschrieben:

„Durch Anklicken der ausländischen Internetseite ... öffnet sich ein Fenster, in dem das neue Musikvideo „German Pussy“ von der Band Rammstein abrufbar ist. Das Video trägt den Titel „Rammstein – German Pussy [uncensored video]“.

Das 3:57 Minuten dauernde Video zeigt anfangs im Wechsel die Mitglieder der Band beim Musizieren und verschiedene halbnackte, lasziv in die Kamera blickende Frauen in einem Erotikclub. In verschiedenen Szenen werden die einzelnen Bandmitglieder mit den Frauen gezeigt und vorgestellt. Beispielsweise wird „Christoph Schneider“ vorgestellt (0:52 Minuten), wie er mit einem Anzug gekleidet an einem Schreibtisch sitzt. Vor ihm sitzt eine schick gekleidete Frau mit tiefem Ausschnitt, die langsam ihren Rock hoch schiebt, bis ihr schwarzer Spitzenslip zu sehen ist. Sie beginnt sich zu streicheln und ihre Beine zu spreizen, in dem sie ihr linkes Bein auf den Schreibtisch stützt. Sie fordert den Mann auf, näher zu ihr heran zu treten, dann wird die Szene unterbrochen.

Die anderen Männer werden ebenfalls in kurzen Sequenzen als Akteure eingeführt, diese einzelnen Szenen sollen auf verschiedene sexuelle Vorlieben verweisen: Till Lindemann „as the Playboy“ mit einer blonden halbnackten Putzfrau; Paul Landers „as the Cowboy“ steckt einer Frau, die sich langsam entkleidet, Geld in die Unterwäsche. Oliver Riedel „as Mr Pain“ wird von einer Frau in einem Dominastudio am Oberkörper gebissen, während er an den Händen gefesselt ist. Flake „as Heeshie“, der mit einer blonden Perücke bekleidet ist, führt mit einer nackten Frau in einem Bett sexuelle Handlungen aus.

Ab 2:41 Minuten werden die Szenen pornografisch. Zu sehen ist beispielsweise eine nackte Frau, die auf einem Bärenfell reitet und eine weitere Frau in Reizunterwäsche, die breitbeinig mit hochgezogenem Oberteil und gespreizten Beinen ihre Hand in die Vagina einführt und sich dabei filmt. Ab 3:12 Minuten bis zum Ende wechseln sich Szenen ab, die schnell geschnitten sind. Die Bandmitglieder werden vermeintlich beim Geschlechtsverkehr in der jeweiligen Szene gezeigt. Die primären Geschlechtsteile sind in einigen Szenen fokussiert dargestellt: Beispielsweise ist eine Frau zu sehen, die den erigierten Penis eines Mann oral stimuliert. Fokussiert dargestellt ist der erigierte Penis des Mannes (3:19). In einer anderen beispielhaften Szene wird ein Paar beim Geschlechtsverkehr gezeigt (3:34): Eine Frau, die auf dem Rücken mit weit gespreizten Beinen liegt, wird von einem Mann vaginal penetriert. Die Genitalien werden in Großaufnahme gezeigt. In einer weiteren Szene wird eine Frau, die vor einem Mann kniet, von diesem vaginal penetriert. Auch hier werden die Geschlechtsteile zum Teil in Großaufnahme gezeigt. Das letzte Bild des Clips zeigt eine nackte Frau, die mit weit gespreizten Beinen auf einem Bett kniet, und einen nackten Mann, der auf das Gesäß und den Rücken der Frau ejakuliert hat.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über das Internetangebot gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Internet-Angebot „online“ gesichtet. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

GR Ü N D E

Das Internet-Angebot ... war antragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des Angebotes ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Oberbegriff des Gesetzes „sittlich zu gefährden“, der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) formuliert war, ist in dem seit dem 01.04.2003 geltenden Jugendschutzgesetz nunmehr ersetzt worden durch den oben genannten Begriff. Gleichwohl ist der anzulegende Prüfungsmaßstab für die Jugendgefährdung davon nicht berührt. Auch in der Begründung zum Jugendschutzgesetz (Drucksache 14/9013, S. 58) wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Der Inhalt des Internet-Angebotes ist pornographisch.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner/Perron in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 26. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Tatsache, dass das Internetangebot das Tatbestandsmerkmal der Pornographie erfüllt, hat die Kommission für Jugendmedienschutz zutreffend wie folgt dargelegt. Das Dreiergremium hat sich den Darlegungen im vollen Umfang angeschlossen.

„Das Internetangebot ... ist nach Auffassung der KJM gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG zu indizieren, da es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen.“

Das Internetangebot enthält frei zugänglich Darstellungen, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornografisch sind. Die enthaltenen Darstellungen in verschiedenen Szenen des Videoclips rücken sexuelle Vorgänge in grob

aufdringlicher Weise in den Vordergrund des Geschehens und zeigen diese überdeutlich, detailliert und unverfremdet. Der Obszönitätscharakter wird durch visuelle Gestaltungsmittel, u. a. durch extreme Fokussierung auf die Genitalien, verstärkt. Beispielsweise ist eine Frau zu sehen, die den erigierten Penis eines Mann oral stimuliert. Fokussiert dargestellt ist in einer kurzen Sequenz der erigierte Penis des Mannes (3:19).

Sowohl das Geschlechterrollenbild von Frauen, welches vor allem auf sexueller Verfügbarkeit basiert, als auch das funktionalistische und bizarre Bild von Sexualität im Allgemeinen, welchen der Clip vermittelt, kann zu einer sozial-ethischen Desorientierung bei Kindern und Jugendlichen beitragen. Hier ist zu beachten, dass für Jugendliche gerade in dieser Entwicklungsphase der Aufbau einer eigenen Geschlechtsidentität und Sexualität von großer Bedeutung ist. Die dargestellten außergewöhnlichen Sexualpraktiken aus dem Bereich des Sadomasochismus, die eine Verbindung zwischen Sexualität und Gewalt andeuten, können von ihnen nicht eingeordnet werden.

Nachdem davon auszugehen ist, dass es sich bei den genannten Inhalten um Kunst i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG handelt, ist ein Abwägungsprozess zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz vorzunehmen. Sowohl der Kunstfreiheit, als auch dem Jugendschutz wird Verfassungsrang zugebilligt. In diesem Fall ist eine Jugendgefährdung zu bejahen, weil das Internetangebot pornografische Szenen in bewegten Bildern zeigt. Bei der Abwägung der beiden Verfassungsgüter ist in diesem Fall dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen, da außerdem von einer hohen Jugendschutzrelevanz und Jugendaffinität auszugehen ist.

Das Internet-Angebot ist aufgrund des pornographischen Inhalts nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB.

Jeder Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Aufgrund seiner bildlichen Gestaltung ist der Film handwerklich als zumindest dem Durchschnitt entsprechend einzustufen. Pornographische Darstellungen sind jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich als schwer jugendgefährdend einzustufen. In einem solchen Fall müsste der Kunstgrad des Filmes so hoch anzusiedeln sein, dass die Belange des Jugendschutzes eindeutig in den Hintergrund treten. Einen solchen Kunstgrad vermochte das Gremium hier nicht zu erkennen, zumal auch keine Rezensionen aufzufinden waren, die dem Film einen solchen bescheinigt hätten, so dass dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen war.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend insofern schon zu bejahen, weil pornographische nach dem Willen des Gesetzgebers als schwer jugendgefährdend einzustufen sind und pornographische Darstellungen auch ohne Indizierung durch die BPjM Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch im Sinne der §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, 184 Abs. 1 StGB sind. Da das Medium Internet inzwischen weit verbreitet und für Kinder und Jugendliche leicht zugänglich ist, kann auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad ausgegangen werden.

Das Internet-Angebot ist zwar pornographisch, verstößt jedoch nach Einschätzung des Gremiums nicht gegen § 184a, § 184 b oder § 184 c StGB, da es keine Abbildungen so genannter „harter Pornographie“ enthält. Es war daher in Teil C der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 Unzulässige Angebote

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorgezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
 5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.